

Verkündet
am 18. Januar 1956
Schorm, Just. Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2474 032

10

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Hermann H [REDACTED], F [REDACTED]
[REDACTED], U [REDACTED]straße,
2. der Ehefrau Johanna S [REDACTED] geb. H [REDACTED], F [REDACTED]
[REDACTED] (Frankreich),

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die verwitwete Frau Luise L [REDACTED] geb.
B [REDACTED] in K [REDACTED] S [REDACTED], H [REDACTED] (Israel),

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter des zweiten Rechtszugs:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] str. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Januar 1956 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Raske, Dr. v. Werner und Scheffler

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das am 22. Juni 1955 verkündete
Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Karlsruhe wird auf Kosten der Kläger zurückge-
wiesen.

Von Rechts wegen

Handwritten signature

Tatbestand:

Der Kaufmann David B. [REDACTED] und seine Frau Adelheid Emilie geb. B. [REDACTED] (im folgenden die Erblasserin genannt) sowie deren Schwester, die Beklagte, waren als Juden im Jahre 1940 aus Deutschland in das in Südfrankreich liegende Lager Gurs verschleppt worden. Dort verstarb David B. [REDACTED] am 6. Dezember 1940 im Alter von 69 Jahren. Die Erblasserin wurde durch alliierte Truppen befreit. Sie starb am 11. August 1945 in einem Krankenhaus in Lombez (Frankreich) im Alter von fast 75 Jahren.

Während ihres Lageraufenthalts hatte sie vier Testamente errichtet:

1. ein undatiertes, das wie folgt lautet:

Mon Testament !

"Per cela je décide, que' après ma mort tout mon héritage d'argent et de bien est transmis dans la possession, de ma soeur, Luise L. [REDACTED] née B. [REDACTED] ou après la mort de celle-ci l'héritage doit être transféré à ma nièce Bella L. [REDACTED]

Camp de Gurs, le Emilie B. [REDACTED] geb. B. [REDACTED]
née"

2. ein weiteres undatiertes mit folgendem Inhalt:

Mein letzter Wille !

"Nach meinem Ableben bestimme ich, daß meine ganze Hinterlassenschaft an Geld und Gut an meine Schwester Luise L. [REDACTED] geb. B. [REDACTED] oder nach deren schon etwa erfolgtem Tode an meine Nichte, Bella L. [REDACTED] übergeht.

Emilie B. [REDACTED] geb. B. [REDACTED]

Camp de Gurs, den ."

3. am 17. November 1941 ein Testament mit folgendem Wortlaut:

.. 3 -

Mon testament !

"Je soussignée, Emilie B. née B. déclare
que tous mes biens devront revenir après ma mort
à ma soeur Luise L. née B. Au cas ou ma
soeur sera déjà décédée, l'héritage reviendra à
ma nièce, Bella L.

Fait au Camp de Gurs
le 17 (dix-sept) Novembre 1941

Emilie B. née B.

Témoin:
M. Sch.
Chef d'Ilot M

Témoin:
Anneliese E.
s/chef d'Ilot M."

4. am 11. Januar 1943 ein Testament, das wie folgt lautet:

Mon testament !

"Je sousignée B., Emilie née B., déclare
que tous mes biens devront revenir après ma mort à
ma soeur L., Louise née B.
En cas que ma soeur sere déjà décédée l'héritage
reviendra
à G., Rosa née N.

Fait au Camp de Noé
le 11. Janvier 1943

B. Emilie née B."

Die in dem vierten Testament genannte Rosa G. ist mit der Erblasserin nicht verwandt; sie lebte mit ihr im selben Lager zusammen. Die in den drei anderen Testamenten genannte Bella L., eine Tochter der Beklagten, also eine Nichte der Erblasserin, hatte sich zunächst auch im Lager Gurs befunden; sie wurde aber von dort im August 1942 nach Auschwitz abtransportiert und ist von dort nicht zurückgekehrt.

Die Erblasserin hatte keine Kinder. Ihre Eltern waren zur Zeit der Errichtung der Testamente verstorben. Aus der ersten Ehe ihrer Mutter war der Vater der Kläger hervorgegangen, der im Jahre 1934 starb. Aus der zweiten Ehe der Mutter der Erblasserin waren außer dieser zwei Kinder hervorgegangen, die Beklagte und ein 1917



verstorbenen Bruder. Die Beklagte war hiernach als vollbürtige Schwester die nächste Verwandte der Erblasserin. Nach der gesetzlichen Erbfolge wären somit die Beklagte zu $\frac{3}{4}$, die Kläger zu je $\frac{1}{8}$ Erben. Die Beklagte war fünf Jahre jünger als ihre Schwester.

Die Kläger sind der Meinung, die Erblasserin habe mit den 4 Testamenten nur über ihre im Lager befindlichen Sachen verfügen wollen, um sie damit dem Zugriff der Lagerverwaltung zu entziehen und anderen Lagerinsassen zu erhalten, für die selbst die gebrauchten Kleidungsstücke der Verstorbenen von großem Wert gewesen seien. Eine Verfügung über ihr in Deutschland zurückgelassenes Vermögen sei unter den damaligen Verhältnissen nicht sinnvoll gewesen. Die Kläger begehren mit der Klage die Feststellung, daß ihnen an dem Nachlaß der Erblasserin ein Erbrecht in Höhe von je $\frac{1}{8}$ Anteil zustehe und daß ein vom Notariat I in Weinheim am 1. März 1951 zugunsten der Beklagten als alleiniger Testamentserbin ausgestellter Erbschein nichtig und demgemäß einzuziehen sei.

Das Landgericht in Mannheim hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht in Karlsruhe hat die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstreben die Kläger die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts.

Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revisionsbeklagte war in der Revisionsverhandlung nicht vertreten. Es war daher § 331 ZPO entsprechend anzuwenden (Stein-Jonas-Schönke 18. Aufl § 566 ZPO Anm III, 2).

II. Die Angriffe gegen das angefochtene Urteil sind nicht begründet.

1) Die Revision rügt zunächst, daß das angefochtene Urteil auf die mündliche Verhandlung vom 26. Januar 1955 ergangen, jedoch erst am 22. Juni 1955 verkündet worden sei, nachdem schon der erste Verkündungstermin unter Verletzung des § 310 ZPO auf den 23. März 1955, also auf einen Tag anberaumt worden sei, der fast zwei Monate nach dem Verhandlungstermin gelegen habe. Sie meint, ein Urteil, das erst so lange Zeit nach der mündlichen Verhandlung erlassen sei, könne nicht mehr als auf die mündliche Verhandlung ergangen angesehen werden, so daß der Grundsatz des § 128 Abs 1 ZPO verletzt sei. Die Rüge greift nicht durch. Da im Termin vom 26. Januar 1955 mündlich verhandelt worden ist und nicht ersichtlich und von der Revision auch nicht behauptet worden ist, daß vom Berufungsgericht Tatsachenstoff berücksichtigt worden sei, der nicht Gegenstand des mündlichen Parteivorbringens gewesen sei, beruht das Urteil auf der mündlichen Verhandlung. Der Grundsatz der Mündlichkeit ist nicht dadurch verletzt, daß das Urteil entgegen der Bestimmung des § 310 Abs 1 Halbsatz 2 ZPO nicht innerhalb einer Woche seit dem Verhandlungstermin verkündet wird. Ob dieser Grundsatz dann verletzt wäre, wenn die Sache erst solange Zeit nach der mündlichen Verhandlung beraten worden ist, daß nicht damit gerechnet werden konnte, daß dem Richter das Ergebnis der mündlichen Verhandlung noch

gegenwärtig sei, braucht nicht erörtert zu werden. Hierfür fehlt es im vorliegenden Fall an einem Anhaltspunkt; insbesondere liegt hier die Annahme nahe, daß mit der Verkündung gewartet wurde, bis das eingehende Urteil, in dem ein sehr umfangreicher Prozeßstoff zu würdigen war, vollständig abgefaßt worden war, um die Vorschrift des § 315 Abs 2 ZPO nicht zu verletzen.

Verletzt worden ist somit nur § 310 Abs 1 Halbsatz 2 ZPO. Diese Bestimmung ist aber nur eine Ordnungsvorschrift, ein Verstoß gegen sie ist verfahrensrechtlich nicht erheblich, er stellt insbesondere keinen Revisionsgrund dar (RG JW 38, 692).

2) Die zweite Revisionsrüge geht dahin, das Berufungsgericht habe zu Unrecht die von den Klägern erklärte Anfechtung der Testamente nicht durchgreifen lassen. Die Revision führt hierzu aus: Das Berufungsgericht sehe den Vortrag der Beklagten als nicht widerlegt an, daß die Insassen des Lagers, in dem die Erblasserin festgehalten worden sei, über ihre Lagerhabe nur zu Gunsten einer im Lager befindlichen Person hätte testieren dürfen und daß die Lagerverwaltung den Vollzug einer anderslautenden Verfügung nicht zugelassen haben würde (BU S 12 - 13). Aus diesem Grunde habe die Erblasserin nach dem erwähnten Vortrag der Beklagten die gleichfalls im Lager festgehaltene Frau G. als Ersatz-erbin eingesetzt in dem Vertrauen, daß sie das Vermögen, falls sie Erbin würde, an die Tochter der Beklagten herausgeben würde. Aus diesen Feststellungen des Berufungsgerichts ergebe sich, daß die Willensfreiheit der Erblasserin auch hinsichtlich der Errichtung letztwilliger Verfügungen durch Anordnung der

Lagerverwaltung beschränkt gewesen sei, und daß die Erblasserin aus Gründen dieser Einschränkung in der Person der Frau G. [REDACTED] eine Ersatzerbin auch für das über die Lagerhabe hinausgehende Vermögen eingesetzt habe, der sie es materiell nicht zuwenden wollte.

Diese Ausführungen decken sich hinsichtlich ihrer tatsächlichen Grundlagen nicht mit den Feststellungen des Berufungsgerichts. Dieses hat nicht festgestellt, daß die Lagerverwaltung "den Vollzug einer letztwilligen Verfügung" über die außerhalb des Lagers befindlichen Vermögenswerte nicht zugelassen haben würde, sondern es hat im Gegenteil als erwiesen erachtet, daß Lagerinsassen auch zu Gunsten von Personen außerhalb des Lagers über ihr gesamtes Vermögen verfügt hätten und daß es auch der Erblasserin nicht unmöglich gewesen wäre, außerhalb des Lagers befindliche Familienangehörige an Stelle der zunächst als Ersatzerbin bezeichneten Bella L. [REDACTED] einzusetzen. Weiter hat das Berufungsgericht ausgeführt, die Erblasserin habe "eine Lagerinsassin" einsetzen müssen, wenn sie für ihre Lagerhabe eine Ersatzerbin gegenüber der Lagerverwaltung habe stellen wollen. Hinsichtlich des außerhalb des Lagers befindlichen Vermögens befanden sich also die Lagerinsassen nicht in einer Zwangslage. Auch abgesehen hiervon ergibt das Vorbringen der Revision nicht, daß die Erbeinsetzung der Beklagten auf eine Drohung der Lagerverwaltung hin geschehen sei.

3) Die Revision rügt drittens, das Berufungsgericht habe nicht gewürdigt, daß die Zeugen N. [REDACTED] und A. [REDACTED] bekundet hätten, daß die Verschleppten auf dem Bahnhof in Mannheim eine Erklärung unterzeichnen mußten, durch die sie ihr Vermögen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland überliessen. Mit der Über-

lassung an die Reichsvereinigung sei das Vermögen dem Reiche verfallen. Daraus sei zu entnehmen, daß die Verschleppten außer der Lagerhabe nach der damaligen "Rechts"-Lage über Vermögen nicht mehr verfügen konnten, so daß schon danach ein Wille, über Vermögen außerhalb der Lagerhabe zu verfügen, nicht angenommen werden könne. Diese Erwägung ist nicht schlüssig; denn daß nach den zur Zeit der Errichtung der Testamente herrschenden Zuständen die Verschleppten nicht annehmen konnten, damals zur Verfügung über die in Deutschland zurückgelassenen Vermögensstücke berechtigt oder tatsächlich imstande zu sein, schließt nicht aus, daß sie nicht damit rechneten, später wieder zu ihrem Vermögen zu kommen und in dieser Erwartung darüber letztwillig zu verfügen. Das ergeben insbesondere die Feststellungen des Berufungsgerichts auf S 9 des Urteils (Bl 451 d.A.), wo es sich mit der Aussage des als Zeugen vernommenen Chemikers Dr. phil. F. [REDACTED] (Bl 261 d.A.) auseinandergesetzt hat. Das eingehende Urteil des Oberlandesgerichts beruht im wesentlichen auf einer Würdigung der umfangreichen Beweisaufnahme. Diese Würdigung des Verfahrensergebnisses kann die Revision nicht mit Erfolg angreifen. Da die angefochtene Entscheidung auch sonst keinen Rechtsfehler enthält, war die Revision, wie geschehen, zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Schmidt Ascher Raske v. Werner Scheffler